

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 151

Sonntag, den 18. Dezember

1921

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Hamburgischen Gerichtsostengesetzes. S. 689. — Verordnungen der Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1921. Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 687. In der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921. Reichs-Gesetzbl. S. 1370. S. 688.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend Änderung des Hamburgischen Gerichtsostengesetzes.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgererschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Artikel.

In § 16 Abs. 1 Nr. 2 und in § 94 Abs. 2 des Hamburgischen Gerichtsostengesetzes vom 30. Juni 1911 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1917 (Amtsblatt 1917 S. 331) werden die Worte „einschließlich der mit diesen Gebühren auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) zu erhebenden Reichsabgabe“ gestrichen.

Kuegeferdigt Hamburg, den 16. Dezember 1921.

Der Senat.

Verächtigung

der Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1921 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 687) zu der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1370).

1. Der § 1 der Ausführungsbestimmungen hat zu lauten:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 24. November 1921 ist im Stadtgebiet die Kommission für Handelsverläubnis bei der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, im Gebiet der Landherrenschaften, einschließlich des Amtes Rixbüttel, die den Landherrenschaften angegliederte Kommission für Handelsverläubnis.

2. Der letzte Satz des § 4 hat zu lauten:

Für die örtliche Zuständigkeit ist maßgebend die Niederlassung des Auftraggebers, auf dessen Antrag der vorläufige Ausweis ausgestellt wird.

Hamburg, den 17. Dezember 1921.

Der Senat.

